

Geschäftsordnung

des Bundes der Katholischen Jugend - Dekanat Ingolstadt

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend für alle Organe und Rechtsträger des BDKJ Dekanatsverbandes, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

Dekanatsversammlung

§ 2 Termin

(1) Die Dekanatsversammlung tagt mindestens zweimal jährlich an wechselnden Orten. Der Termin wird von ihr selbst beschlossen.

(2) Die Dekanatsversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsversammlung oder der Dekanatsvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 3 Einberufung und Einladung

(1) Der BDKJ-Dekanatsvorstand lädt zwei Wochen vor Beginn der Dekanatsversammlung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.

(2) Fristgerecht gestellte Anträge und sonstige schriftliche Unterlagen werden den Mitgliedern der Einladung beigelegt.

(3) Eine außerordentliche Dekanatsversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Beantragung einberufen werden. Zu einer außerordentlichen Dekanatsversammlung lädt der Dekanatsvorstand spätestens eine Woche vor dem beschlossenen Termin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.

§ 4 Vorbereitung

(1) Der Dekanatsvorstand bereitet die Dekanatsversammlung vor.

(2) Anträge an die Dekanatsversammlung sind spätestens drei Wochen vorher beim Dekanatsvorstand schriftlich einzureichen.

(3) Anträge zur Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung sind mindestens sieben Wochen vorher beim Dekanatsvorstand schriftlich einzureichen.

§ 5 Stimmenverteilung

Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter der Ortsgruppen der Mitgliedsverbände regelt sich wie folgt nach Anzahl ihrer Mitglieder:

Ein bis vier Mitglieder: ein/e Vertreter/in

Fünf bis neun Mitglieder: zwei Vertreter/innen

ab zehn Mitglieder: drei Vertreter/innen

§ 6 Stellvertretung

(1) Jedes Mitglied der Dekanatsversammlung kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitgliedes vorgelegt wird.

(2) Die Stellvertretung kann nur innerhalb eines Verbandes geregelt werden.

(3) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

(4) Die Mitglieder des BDKJ Dekanatsvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

§ 7 Beratende Mitglieder der Dekanatsversammlung

Über die in der Satzung genannten beratende Mitglieder hinaus, sind folgende Personen beratende Mitglieder der Dekanatsversammlung und sind zu dieser einzuladen:

1. der/die Jugendreferent/in der kath. Jugendstelle Ingolstadt,
2. der kath. Stadtdekan,
3. ein/e Vertreter/in des Dekanatsrates,
4. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes,
5. die Hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in der kath. Jugendarbeit in Ingolstadt,
6. die Kassenprüfer/innen,
7. ein/e Vertreter/in der ev. Jugend im Dekanat Ingolstadt,
8. ein/e Vertreter/in der Schulpastoral und
9. ein/e Vertreter/in des SJR Ingolstadt.

§ 8 Leitung und Protokollführung

(1) Die Leitung und Protokollführung der Dekanatsversammlung obliegt dem Dekanatsvorstand.

(2) Der Dekanatsvorstand kann die Sitzungsleitung der Dekanatsversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

§ 9 Beginn der Beratungen

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Festlegung der endgültigen Tagesordnung

(2) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der abgegebenen Stimmen die Aufnahme in die Tagesordnung befürwortet.

(3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge der Beratung umgestellt werden.

(4) Schriftliche Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Dekanatsvorstand gerichtet werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

§ 10 Schluss der Dekanatsversammlung

(1) Die Dekanatsversammlung kann die Beratung vertagen oder schließen.

(2) Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Dekanatsversammlung nach der Antragstellerin/dem Antragsteller noch das Wort erhält. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen voraus.

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Die Dekanatsversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

(2) Personaldebatten sind nicht öffentlich. An einer Personaldebatte dürfen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsversammlung teilnehmen. Kandidatinnen und Kandidaten sind von der Personaldebatte ausgeschlossen.

§ 12 Beratungsordnung

(1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort.

(2) Die Mitglieder des Dekanatsvorstandes, Antragssteller und Berichterstatter erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.

(3) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.

(4) Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5) Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Dekanatsversammlung sofort.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung werden die Redelisten unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- b) Antrag auf Schluss der Redelisten,
- c) Antrag auf geschlechtsgetrennte Redelisten,
- d) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- e) Antrag auf Vertagung,
- f) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- g) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- h) Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
- i) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- j) Hinweis zur Geschäftsordnung,
- k) Antrag auf Nichtbefassung,
- l) Antrag auf erneute Befassung nach mehrheitlicher Enthaltung,
- m) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss,
- n) Antrag auf Wiederholung der Abstimmung und
- o) Antrag auf Änderung der Tagesordnung.

(3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. Bei Anträgen nach Abs. 2 i ist ohne vorherige Abstimmung gemäß § 15 der Geschäftsordnung zu verfahren.

(4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsversammlung zustimmen.

§ 14 Persönliche Erklärung

(1) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Durch die persönliche Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

(2) Die persönliche Erklärung muss im Wortlaut ins Protokoll aufgenommen werden.

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) Die Dekanatsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.

(2) Die zum Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussfähigkeit zu vermeiden.

(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt werden, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Wenn eine ordentlich einberufene Dekanatsversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von vier Wochen unter gleicher Tagesordnungsangabe eine neue Dekanatsversammlung einzuberufen, wobei dann die Beschlussfähigkeit aufgrund der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gegeben ist. In der Einberufung, die der Dekanatsvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 16 Anträge und Abstimmungsregeln

(1) Anträge können von den Organen des Dekanatsverbandes, den stimmberechtigten Mitgliedern der Dekanatsversammlung und den Mitgliedern des Dekanatsverbandes gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.

(2) Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Satzungsanträge werden grundsätzlich offen durchgeführt. Über Sachanträge ist auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Dekanatsversammlung geheim abzustimmen.

(3) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Dekanatsvorstand, welches der weitestgehende Antrag ist.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen die Stimmenthaltungen den Ja- und Nein-Stimmen, kann auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

(5) Abstimmungen über Änderungen der Satzung oder der Geschäftsordnung sowie über die Auflösung des BDKJ-Dekanatsverbandes bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

(7) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist namentlich abzustimmen.

(8) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

§ 17 Wahlen

(1) Der Dekanatsvorstand besteht aus drei weiblichen und drei männlichen Mitgliedern. Ein Mitglied des Dekanatsvorstandes ist in das Amt der/des Präses zu wählen, dessen Beauftragung durch den Bischof von Eichstätt erfolgt.

(2) Zu Beginn der Wahl beruft die Sitzungsleitung einen Wahlausschuss ein. Gegen die Besetzung kann von der Dekanatsversammlung Einspruch erhoben werden.

(3) Die Wahlen zum Dekanatsvorstand erfolgen in der Regel geheim. Sie können auf Antrag per Akklamation erfolgen, sofern sich kein Widerspruch erhebt. Sie erfordern in jedem Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Wahlvorschläge können von den Organen des Dekanatsverbandes, den Mitgliedern der Dekanatsversammlung und den Mitgliedern des Dekanatsverbandes eingebracht werden.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Dekanatsversammlung kann so viele Stimmen abgeben, wie Ämter zu besetzen sind, für jede Kandidatin/jeden Kandidaten jedoch nur eine Stimme. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Die Wahl der beiden Kassenprüfer/innen erfolgt mit absoluter Mehrheit. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Ämter können nicht vom Dekanatsvorstand besetzt werden.

§ 18 Das Protokoll

(1) Über jede Dekanatsversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Dekanatsvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

(2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Dekanatsversammlung innerhalb von vier Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Dekanatsvorstand gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

(3) Der Dekanatsvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Dekanatsversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, spätestens bei der Einladung zur nächsten Dekanatsversammlung. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruches entscheidet die darauffolgende Dekanatsversammlung.

Ausschüsse

§ 19 Bildung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse können von jedem Organ des Dekanatsverbandes eingesetzt werden und arbeiten im Auftrag des Organs, das sie eingerichtet hat.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Beschlussorgan, das einen Ausschuss einsetzt, für zwei Jahre gewählt. Für die Wahl ist die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen, maßgebend. Gewählt ist jedoch nur, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat.
- (3) Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses gewählte, auf der Liste nachfolgende Ersatzmitglied.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den/die Vorsitzende/n. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 20 Berichterstattung

- (1) Die Ausschüsse legen der Dekanatsversammlung und dem Beschlussorgan, das sie eingerichtet hat, jährlich einen Bericht vor.
- (2) Die Ausschüsse können für bestimmte Beratungsgegenstände ein Mitglied zur Berichterstattung bei der Dekanatsversammlung und bei dem Beschlussorgan, das sie eingerichtet hat, wählen.

§ 21 Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Zu Sitzungen der Ausschüsse ist von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Ausschüsse geben sich eigene Fristen.
- (2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Dekanatsvorstandes.
- (4) Der Dekanatsvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat beratende Stimme im jeweiligen Ausschuss.

§ 22 Auflösung der Ausschüsse

Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Dekanatsversammlung oder das betreffende Beschlussorgan seine Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung am 14.03.2012, mit Änderung vom 15.03.2017 in Kraft.